

Teilzeitmöglichkeiten für beamtete Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 63 LBG Voraussetzungslose Teilzeit (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	voraussetzungslos, unbefristet, dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	keine, solange zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 64 kombinierbar	wie bei vollzeitbeschäftigten Beamten; genehmigungspflichtig nach § 49 LBG bzw. gemäß Nebentätigkeitsverordnung (NtV)	ja
§ 64 LBG Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	keine, solange Voraussetzungen vorliegen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 63 kombinierbar	wie oben	ja
§ 64 Abs. 1 und 74 Abs. 2 LBG Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung mit der Hälfte oder weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	nur während der Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären Gründen; Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	15 Jahre	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 63 und § 64 kombinierbar	wie oben	ja, wenn nicht über Ehepartner versichert
§ 65 LBG Teilzeit im Blockmodell Flexibilisierung der Arbeitszeit: Ausgleich zw. Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und Ermäßigung bzw. ununterbrochener Freistellung vom Dienst (bei TZ nach § 64 zu Beginn oder während, bei TZ nach § 67 zu Beginn des Bewilligungszeitraums)	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Bewilligung für SL nur, wenn geeignete Vertretung in der Freistellungsphase gewährleistet ist. Beamtete Lehrkräfte: Abs. 1: mind. hälftige Beschäftigung Abs. 2: auch unterhältige Beschäftigung möglich	Streckung über max. 7 Jahre Wiederholung möglich Mindestdauer Ansparphase u. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase: ein Schulhalbjahr	Unterbrechung des Bewilligungszeitraumes wegen Elternzeit bzw. Familienpflege- und Pflegezeit	wie oben	TZ-Quote ≥ 50%: ja; TZ-Quote < 50%: ja, wenn nicht über Ehepartner versichert

Bei Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens die Hälfte** der Pflichtstundenzahl unterrichtet werden (Ausnahme: s. o.).

Grundsätzlich gilt das **Benachteiligungsverbot** des § 69 LBG: „Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“ Ausschließlich **maßgebend** ist der **Grundsatz der Leistung**. Ausnahmen sind nur bei zwingenden sachlichen Gründen zulässig.

Vieles an Rechten, aber auch an Pflichten ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

So bleiben in vollem Umfang erhalten die

- Ansprüche auf Beihilfe und Sonderurlaub
- Anrechnung des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung auf Probezeit, Besoldungsdienstalter, Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und Jubiläumsdienstzeit.

Bestehen bleiben die **dienstlichen Verpflichtungen** (gem. § 17 Abs. 2 ADO)

- zur Klassenleitung
- in der Regel zur Teilnahme an Konferenzen
- in der Regel zur Teilnahme an Prüfungen

Proportional zur Arbeitszeitermäßigung soll eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichten, Sprechstunden, Sprechtagen) sowie der Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Eine **generelle Halbierung** (auch bei Reduzierung um nur eine Stunde!) wird bei vermögenswirksamen Leistungen vorgenommen.

Eine **anteilige Reduzierung** erfolgt bei Dienstbezügen, Sonderzahlungen und Pensionsansprüchen (Reduzierung im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Vollzeit).

Teilzeit unter 24,5 WStd. an Gymnasien führt zu einer **Reduzierung in Stufen** bei Altersermäßigung und bei Schwerbehinderung.

Reduziert werden soll gem. § 17 Abs. 3 ADO auf jeden Fall die Zeit, die man in der Schule anwesend sein muss (Zahl der Unterrichtstage bzw. Vor- oder Nachmittage, ggfs. unterrichtsfreie Tage).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **ab der 1. Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des wöchentlichen Pflichtstundenkontingents** die **anteilige Vergütung** ihrer Mehrarbeit nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Erst danach gelten auch für sie die Regelungen der Mehrarbeitsvergütung.